

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 08.05.2022

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 347591875

Vereinsdaten

Name Tauchclub Neptun Austria
Sitz Wien (Wien)
c/o Elisabeth Probst
Zustellanschrift 1140 Wien, Felbigergasse 50-52/3/6
Land Österreich
Entstehungsdatum 30.01.1978
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten sein Stellvertreter, bei Verhinderung des Schriftführers und des Kassiers tritt an deren Stelle der Präsident bzw. der Stellvertreter des Präsidenten.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 15.03.2022 - 14.03.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Vögerle
Vorname Thomas
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 15.03.2022 - 14.03.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Fastner
Vorname Oliver
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 15.03.2022 - 14.03.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Probst
Vorname Elisabeth
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 15.03.2022 - 14.03.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Schubert
Vorname Christine
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Sonntag 08. Mai 2022 \ 11:43:39**